

Anlage 2

zu vorstehender Gebührenordnung

**Grundtabelle
für die Gebührenbemessung in Preissachen**

Pflichtgegenstand	Einspruch	Besolter	Grundumfang
1. Werk tätige, steuerbegünstigte Intelligenz, werktätige Bauern, Genossenschaften, Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und ihnen gleichgestellte	3%	4%	5%
2. Handwerker, die der Steuer des Handwerks unterliegen	4%	8%	10%
3. Sonstige Personen und Wirtschaftskreise, die nicht zu 1 und 2 gehören	10%	15%	20%

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz
über den Mutter- und Kinderschutz und die
Rechte der Frau.**

— Ausstellung von Ausweisen
für Schwangere und Wöchnerinnen —

Vom 10. Februar 1953

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird zu § 6 Abs. 2 Ziff. 2 und § 9 Satz 1 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Schwangere Frauen und Wöchnerinnen erhalten zu ihrer Schonung und zur Erleichterung der Beschwerden der Schwangerschaft einen Ausweis für Schwangere und Wöchnerinnen.

§ 2

Der Ausweis für Schwangere und Wöchnerinnen berechtigt zur Inanspruchnahme der folgenden, im Ausweis verzeichneten Vergünstigungen:

- Benutzung der Abteile für Mutter und Kind und der Schwerbeschädigtenabteile in den Verkehrsmitteln der Reichsbahn sowie von reservierten Plätzen in anderen öffentlichen Verkehrsmitteln,
- bevorzugte Abfertigung in allen öffentlichen Dienststellen,
- bevorzugte Abfertigung beim Einkauf von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln,
- bevorzugte Gewährung ärztlicher Hilfe.

§ 3

Der Ausweis ist nur gültig in Verbindung mit dem Deutschen Personalausweis. Er verliert sechs Wochen nach der Entbindung seine Gültigkeit und ist von der ausgebenden Stelle wieder einzuziehen.

§ 4

Der Ausweis wird von der Schwangerenberatungsstelle der Abteilung Gesundheitswesen

des Rates des Kreises bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Schwangerschaft nach dem anliegenden Muster ausgestellt.

§ 3

Bei mißbräuchlicher Benutzung kann der Ausweis durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises sofort eingezogen werden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1953

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Ausweis
für Schwangere und Wöchnerinnen**

für Frau

wohnhaft

Inhaberin dieses Ausweises ist

- in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ein Sitzplatz anzuweisen,
- in öffentlichen Dienststellen bevorzugt abzufertigen,
- beim Einkauf von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln bevorzugt abzufertigen,
- bevorzugt ärztliche Hilfe zu gewähren.

Dieser Ausweis ist zusammen mit dem Personalausweis vorzuzeigen. Er verliert am seine Gültigkeit.

Nummer des Personalausweises:.....

..... den.....
Datum der Ausstellung

Der Rat des Kreises / der Stadt
(Dienstsiegel)
Kreisarzt

Berichtigung

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen (HAFachschulwesen) bittet, bei der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202), folgende Änderung zu beachten:

Auf Seite 203 muß es unter Anlage 1 zu § 1, Gruppe 3 und 5, in der 19. bis 21. Zeile an Stelle:

Pharmazie-Schule, Leipzig,

Großschocher-Schule für zahnärztlichen Nachwuchs, Dresden

jetzt heißen:

Fachschule für Apotheken - Assistentinnen, Leipzig,

Fachschule für zahnärztlichen Nachwuchs, Dresden.